



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz

1. Wie viele Ausländer in Schleswig-Holstein, gegen die eine Ausweisungsverfügung auf Grund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht, unterliegen der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden?

Antwort:

Der Landesregierung ist ein Fall in Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden bekannt, in dem ein Ausländer einer entsprechenden Meldeverpflichtung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 AufenthG unterliegt, weil gegen ihn eine Ausweisungsverfügung auf Grund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG besteht.

2. Für wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Schleswig-Holstein ist eine Meldepflicht angeordnet?

Antwort:

Fälle, in denen durch schleswig-holsteinische Ausländerbehörden eine Meldepflicht nach § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG angeordnet ist, sind der Landesregierung nicht bekannt. Eine diesbezügliche Statistik wird nicht geführt. Zudem wurden dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Rahmen

einer Umfrage bei den Ausländerbehörden keine entsprechenden Fälle mitgeteilt.

3. Gegen wie viele Ausländer wurde im Jahr 2016 und bislang im Jahr 2017 eine Abschiebungsanordnung erlassen?

Antwort:

Im Jahr 2016 und bislang im Jahr 2017 ist in Schleswig-Holstein keine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden.

4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 95 Nr. 6a und Nr. 7 im Jahr 2016 und bislang im Jahr 2017 in Schleswig-Holstein eingeleitet wurden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Beantwortung ist nicht möglich.

Die Tatbestandsvarianten des § 95 Abs. 1 AufenthG werden im verwendeten Fachverfahren MESTA nicht gesondert ausgewiesen. Daher wäre eine händische Auswertung sämtlicher einschlägiger Verfahrensbestände bei den Staatsanwaltschaften erforderlich.

5. In wie vielen der in Frage 4 genannten Fällen wurde das Verfahren eingestellt?

Antwort:

Auf die Antwort zu der Frage 4. wird verwiesen.